

Entgeltordnung für Gasthörer der Hochschule Bremen

vom 10. Oktober 2005

Auf Grund des § 109 Abs. 3 und 5 Satz 2 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2003 (Brem.GBl. S.295), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. März 2004 (Brem.GBl. S. 182), erlässt die Hochschule Bremen die folgende Entgeltordnung für Gasthörer der Hochschule Bremen (Beschluss des Akademischen Senats vom 10. Oktober 2005, genehmigt durch den Rektor am 15. November 2005)

1. Die Hochschule Bremen erhebt von Gasthörerinnen und Gasthörern nach § 109 Abs. 3 des Bremischen Hochschulgesetzes Entgelte.
2. Das Entgelt beträgt für Gasthörer oder Gasthörerinnen, die für die Dauer eines Semesters zu einzelnen Lehrveranstaltungen oder Modulen zugelassen sind:
 - 2.1. bis zu vier Semesterwochenstunden oder 1 Modul 75,00 Euro
 - 2.2. bis zu acht Semesterwochenstunden oder 2 Modulen 150,00 Euro
3. Das Entgelt wird erhöht, wenn
 - a. in Ausnahmefällen eine Zulassung über acht Semesterwochenstunden oder zu mehr als zwei Modulen erfolgt,
 - b. die tatsächlichen Kosten nicht abgedeckt werden,
 - c. Verbrauchsmittel in Anspruch genommen werden,
 - d. besondere Einrichtungen benutzt werden.
4. Das Entgelt ist vor der Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer zu entrichten.
5. Das Entgelt kann auf Antrag aus nachgewiesenen sozialen Gründen ermäßigt oder erlassen werden. Der Antrag muss gleichzeitig mit dem Antrag auf Zulassung als Gasthörer oder Gasthörerin gestellt werden.
6. Der Nachweis für die Gründe für eine Herabsetzung bzw. einen Verzicht sind als belegbegründende Unterlagen zu behandeln und aufzubewahren.
7. Diese Entgeltordnung gilt erstmalig für Gasthörerzulassungen für das Wintersemester 2005 /06.

Bremen, den 15. November 2005

Der Rektor der Hochschule Bremen